

gleichen Grad des Verdachts, wie er zum Erlaß des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses vorliegen muß. Das bedeutet, daß die Ermittlungsergebnisse auf die Verwirklichung *aller* objektiven und subjektiven Merkmale eines Tatbestandes hinweisen müssen, der die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann. Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme erfordert also einen stärkeren Verdacht als die Anordnung des Ermittlungsverfahrens. Deshalb ist sie vor einer Anordnung gemäß § 106 StPO ausgeschlossen.

Die Vermögensbeschlagnahme erfolgt im Ermittlungsverfahren durch schriftliche Anordnung des Staatsanwalts unter Angabe des Tages und der Stunde der Beschlagnahme (§ 129 Abs. 1, § 116 StPO). Bei Gefahr im Verzüge sind auch die Untersuchungsorgane zu dieser Maßnahme berechtigt (§116 StPO). Dabei gilt jedoch eine Einschränkung. Die Vermögensbeschlagnahme darf grundsätzlich nicht von solchen Untersuchungsorganen vorgenommen werden, die der Staatsanwalt gemäß § 99 StPO mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt hat. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Sonderregelung dies ausdrücklich vorsieht.<sup>54</sup>

Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 129 Abs. 1 StPO). Daraus folgt, daß vom Zeitpunkt der Anordnung an Verfügungen des Beschuldigten über das beschlagnahmte Vermögen oder über Teile desselben gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik unwirksam sind (§ 121 StPO). Das gilt auch für solches Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Beschlagnahme erwirbt (§ 129 Abs. 1 StPO).

Die Vermögensbeschlagnahme ist dem Beschuldigten durch Zustellung der Anordnung bekanntzumachen. Darüber hinaus ist die Anordnung an der Gerichtstafel auszuhängen (§ 129 Abs. 2 StPO). Gehören zum Vermögen des Beschuldigten Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten, so muß der Staatsanwalt weiter die zuständige Behörde um die erforderliche Eintragung ersuchen (§ 129 Abs. 2 StPO). Ein Recht an einem Grundstück ist in diesem Sinne z. B. eine Hypothek; ein Recht an einem solchen Rechte kann beispielsweise ein Pfandrecht an einer Hypothek sein. Die zuständige Behörde zur Vornahme der erforderlichen Eintragung ist die Abteilung Kataster beim Rat der Stadt bzw. des Kreises. Nach der

---

54. vgl. Rose, a. a. O., S. 33.